

VEREINSORDNUNG des WUPPERTALER REIT- UND FAHRVEREINS e.V.

I. ALLGEMEIN

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Vereinsmitgliedern offen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Reitanlagen des Vereins nach Maßgabe dieser Vereinsordnung, sowie der Gebührenordnung, zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder beachten die ethischen Grundsätze des Pferdesfreundes, herausgegeben von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V..
4. Jedes Mitglied ist grundsätzlich gehalten den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, sowie bei der Durchführung, der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, z.B. Turnieren, Tage der offenen Tür, etc. aktiv und tatkräftig mitzuhelfen.
5. Die Anlagenpflege gehört zu den Aufgaben der Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinem Pferd vor dem Verlassen der Reithallen die Hufe auszukratzen.
7. Nach dem Reiten sind auf den Außenplätzen und/oder in den Reithallen die Pferdeäppel einzusammeln.

II. BETRIEBSORDNUNG

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. und dem Zusatzvertrag.
2. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.
3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen ist nicht vorgesehen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Betriebsleiter und/oder Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Betriebsleiter und/oder Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
7. Hunde sind in der Reitanlage und an den Außenplätzen an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reithallen ist grundsätzlich untersagt.
8. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterlagerstätten und aller sonstigen Nebenräume verboten.
9. Eigenmächtiges Füttern von Kraftfutter, Heu und Stroh ist untersagt.
10. Beschwerden und Anträge sind schriftlich an den Betriebsleiter und/oder an den Vorstand zu richten.

III. BAHNORDNUNG

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

Folgende Bahnregeln müssen befolgt werden:

- Vor dem Betreten der Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „**Tür frei**“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „**Tür ist frei**“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
- **Auf- und Absitzen** sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender **Sicherheitsabstand** nach vorne bzw. **Zwischenraum** zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
- **Schritt reitende** oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
- Reiter auf dem **Zirkel** geben Reitern auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
- Wird gleichzeitig auf **beiden Händen geritten** ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der erste Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten (siehe vorherige Regel).
- **Longieren** von Pferden in den Reithallen ist nur mit Einverständnis **aller anwesenden Reiter** gestattet. Während des Reitunterrichts sollte nicht longiert werden, ebenfalls nicht, wenn mehr als 3 Reiter gleichzeitig trainieren.
Im **Winterhalbjahr** vom 01.11. bis 31.03. ist das **Longieren** in der **oberen Reithalle montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht gestattet.**
- Jeder Reiter muss seinem Pferd vor Verlassen der Reithallen die **Hufe auskratzen** und die Bahn **abäppeln**.

Wer trotz Verwarnung und schriftlicher Abmahnung gegen die Vereinsordnung verstößt, **kann** seine Mitgliedschaft im Verein durch Ausschluss verlieren. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft sofort. Bei Einstellern hat dies auch eine Kündigung des Boxenmietvertrages zur Folge.